

Neuregelung für mehr Sicherheit

VERKEHR ADAC-Vertragsanwalt Dr. Hans-Wolfgang Dittrich referierte über Pläne zur Reform des Zentralregisters und Punktsystems.

BAD KÖTZTING. Im Rahmen der Jahresversammlung des AC Bad Kötzting hielt Dr. Hans-Wolfgang Dittrich ein Referat über die Pläne zur Reform des Verkehrszentralregisters und Punktsystems von Bundesverkehrsminister Peter Ramsauer.

Durch die Reform solle eine stärkere Gewichtung von schwereren Verstößen und eine Verbesserung der Verkehrssicherheit erreicht werden. Das System der Eintragungen soll dadurch entlastet werden, dass nur noch Delikte mit Punkten geahndet werden, die sich auf die Verkehrssicherheit auswirken.

Grobe Ordnungswidrigkeit: 2 Punkte

Zukünftig soll es keine Tilgungshemmung durch neue Taten mehr geben. Rechtskräftig geahndete Taten werden mit Fristablauf, also ohne Überlieferungsfrist gelöscht, auch wenn während der Tilgungszeit weitere Taten begangen wurden.

In Anlehnung an die Regelungen der Fahrerlaubnis auf Probe soll nur noch zwischen Einem-Punkt- und Zwei-Punkte-Delikten unterschieden werden. Bei der Bewertung der eingetragenen Taten solle zukünftig zwischen zwei Gruppen unterschieden werden. Zu den die Verkehrssicherheit beeinträchtigenden Zuwiderhandlungen, die mit zwei Punkten bewertet

werden, zählen zu einem die klassischen Verkehrsstraftaten sowie Straftaten im Zusammenhang mit dem Führen eines Kfz, sofern sie zu Führerscheinmaßnahmen führen.

Ebenfalls mit zwei Punkten werden grobe Ordnungswidrigkeiten bewertet. Dies sind nach neuem Recht solche, für die der Bußgeldkatalog ein Regelfahrverbot vorsieht. Einfache Ordnungswidrigkeiten, die wegen ihrer Verkehrsbeeinträchtigung in der neuen Anlage zur Fahrerlaubnisverordnung genannt sind, werden mit einem Punkt bewertet.

Die Tilgungsfristen sind umstritten

Dr. Dittrich sprach auch über die vorgesehenen neuen Tilgungsfristen. Zukünftig werden alle Delikte einzeln, also unabhängig von weiteren Eintragungen gelöscht, wobei insbesondere die langen Fristen für Straftaten umstritten sind.

Für Maßnahmen der Fahrerlaubnisbehörden sind folgende Schwellenwerte geplant: bis drei Punkte Vormerkung im Register, vier bis fünf Punkte Ermahnung als Information über weitere Folgen, sechs bis sieben Punkte Verwarnung, wahrscheinlich mit Pflichtseminar, acht Punkte Entziehung der Fahrerlaubnis für mindestens sechs Monate mit MPU.

Wahrscheinlich ist mit einer „Umrechnung“ der alten Punkte in das neue System zu rechnen. „Eine Amnestie aller Eintragungen wird es nicht geben“, sagt der Referent. Wann die Reform endgültig beschlossen wird und in Kraft tritt, bleibe abzuwarten. Ramsauer erhofft sich von ihr mehr Verkehrssicherheit. (ksm)

MEDIZINISCH-PSYCHOLOGISCHE UNTERSUCHUNG

► **Die MPU** (Medizinisch-Psychologische Untersuchung) beurteilt die Fahreignung des Antragstellers.

► **Die Begutachtung der Fahreignung** hilft den Fahrerlaubnisbehörden die Eig-

nung eines Fahrers zur (Neu-)Erteilung festzustellen.

► **Die wichtigsten Anlässe** sind Drogen- und Alkoholmissbrauch sowie verkehrs- und strafrechtliche Auffälligkeiten.